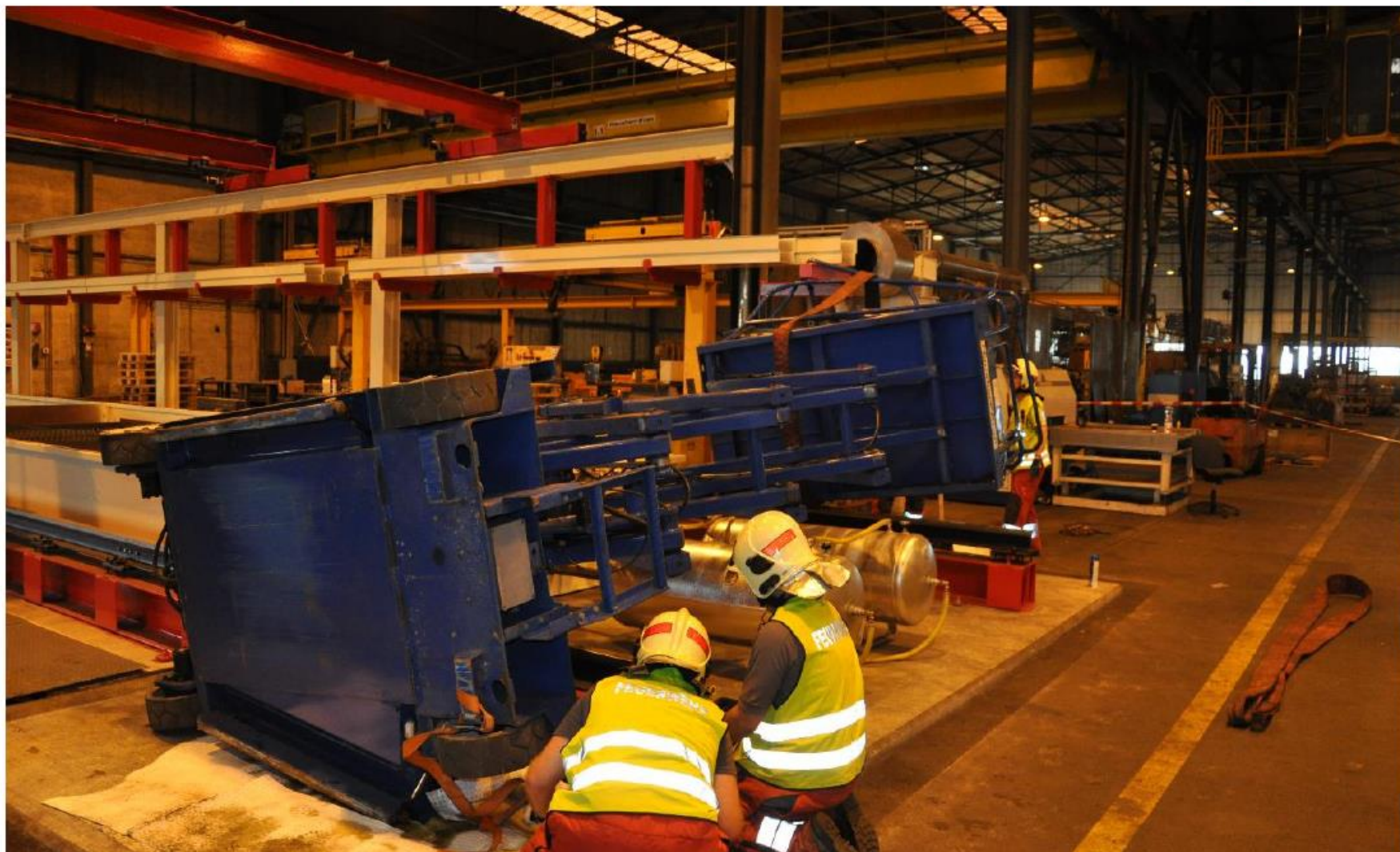


- Unfälle (mit HAB) und deren Auswirkungen



- **Inhalt**

- drei Unfallbeispiele mit Hubarbeitsbühnen
- Auswirkungen / Konsequenzen
 - ethisch
 - wirtschaftlich
 - rechtlich (Gesetze)
- Unfallabklärung durch die Suva
 - Vorgehen
 - beteiligte Akteure
- Ansätze / Massnahmen zur Prävention
(Schwerpunkt: Ausbildung / Instruktion der Bediener)

**Das Verhüten von Unfällen darf
nicht als eine Vorschrift des
Gesetzes aufgefasst werden,
sondern als ein Gebot der
menschlichen Verpflichtung und
wirtschaftlicher Vernunft!**

Werner von Siemes, 1880

• Unfall 1: Hubarbeitsbühne (HAB) stürzt



- Montagearbeiten mit HAB
- **Brückenkran kollidiert mit HAB und stösst sie um**
- 1 Person tot und 1 Person schwer verletzt (Mitarbeiter Montagefirma)
- HAB war eingemietet und wurde der Montagefirma vom Mieter zur Verfügung gestellt
- HAB war für jedermann zugänglich und Schlüssel steckte
- Standfläche bereitete grosse Mühe, deshalb Ausgleich mit Kantholz
- HAB – Fahrer: Keine Ausbildung und keine Erfahrung

- Unfall 1: Vereinbarte Massnahmen
- Montagefirma (Arbeitgeber)
 - Bedienung von Hubarbeitsbühnen nur **berechtigten** Mitarbeitern übertragen (schriftliche Verfahrensanweisung, Mitarbeiter sind ausgebildet/instruiert und kennen spezifische Gefahren vor Ort)
- Mieter der HAB (Einsatzbetrieb)
 - die Regelung über die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen wurde konkretisiert
 - Es ist klar geregelt, wer Arbeitsmittel (beispielsweise eingemietete HAB) an Fremdpersonal freigeben darf und unter welchen Bedingungen
- Vermieter HAB
 - Hubarbeitsbühnen sind mit einem Schlüsselsafe nachgerüstet; der Zugriff auf den Schlüssel erfolgt über ein Zahlenschloss mit Code

• Unfall 2: Vom Silo katapultiert



- Silo ca 25 m Höhe
- Arbeitskorb verding sich an Beleuchtungskörper
- Verunfallter stand auf Silodach und rüttelte am Korb
- Korb löste sich
- **Katapult-Effekt riss verunfallte Person vom Dach und sie stürzte 25 Meter tief auf Betonboden**
- Verunfallter stirbt noch auf Platz
- weder Bediener noch Verunfallter trugen PSAgA
- Bediener hatte Erfahrung mit Hubarbeitsbühnen, aber keine nachgewiesene Ausbildung oder Instruktion

- **Unfall 2: Vereinbarte Massnahmen**
- **Sofortmassnahme: Rückbauarbeiten bis auf weiteres gestoppt!**
- **Arbeitgeber (Auftrag von Firma C)**
 - keine Massnahmen (der Verunfallte ist Firmeninhaber und einziger Arbeitnehmer)
- **Firma A (GU für Rückbauarbeiten und Mieter HAB)**
 - Sicherheitskonzept für Rückbauarbeiten konkretisieren
 - Regelung zur Freigabe von Arbeitsmittel (beispielsweise eingemietete HAB) an Fremdfirmen erarbeiten und instruieren
- **Firma B (Subunternehmer Rückbau Stahlkonstruktionen)**
 - Regelung zur Freigabe von Arbeitsmittel (beispielsweise eingemietete HAB) an Fremdfirmen erarbeiten und instruieren
- **Firma C (Rückbau Stahlkonstruktionen und Verwender HAB)**
 - Bedienung von Hubarbeitsbühnen nur **berechtigten** Mitarbeitern übertragen (schriftliche Verfahrensanweisung, Mitarbeiter sind ausgebildet/instruiert und kennen spezifische Gefahren vor Ort)
- **Vermieter HAB**
 - Betriebsanleitung muss immer auf HAB sein

• Unfall 3: Aus Korb katapultiert



- Instandhaltungsarbeiten am Brückenkran (1 Person auf Kran und 1 Person im Arbeitskorb)
- HAB ist im Gefahrenbereich von Industriegleis (gelbe Linie) positioniert
- Eisenbahnwagen stösst bei Kopplungsvorgang gegen HAB
- **Person wird aus Korb geschleudert und stürzt 8 Meter auf Betonboden**, sie stirbt auf dem Weg ins Spital
- Person im Korb trug keine PSAgA
- Person im Korb hatte Erfahrung in der Bedienung dieser HAB, aber keine nachgewiesene Ausbildung

- Unfall 3: Vereinbarte Massnahmen
- Firma (Arbeitgeber)
 - alle mit der Bedienung der Hubarbeitsbühne beauftragten Mitarbeiter müssen nachweislich ausgebildet sein (beispielsweise IPAF) und regelmässig intern instruiert werden.
 - alle Mitarbeiter, welche mit der eigenen Rangierlok Eisenbahnwagen bewegen, müssen die entsprechenden Ausbildungen absolvieren
 - in einer Verfahrensanweisung ist festzuhalten, wie abgestellte Eisenbahnwagen gegen Wegrollen zu sichern sind und alle betroffenen Mitarbeiter sind anhand dieser Arbeitsanweisung nachweislich zu instruieren
 - die Bedeutung der "gelben Linie" ist zu thematisieren und das Abstellen von Material oder Gerätschaft im Gefahrenbereich strikt zu verbieten
 - durch periodische Arbeitsplatzaudit ist zu überprüfen, ob sich die Mitarbeiter an die Vorgaben halten

- **Auswirkungen / Konsequenzen**
- **menschlich / ethisch**
 - Schmerzen, Leid (verunfallte Person und Angehörige)
 - Schuldgefühle (beteiligte Personen)
- **wirtschaftlich**
 - Leistungen der Versicherung (direkte Kosten)
 - Schaden an Gerät und Einrichtungen, Verzögerung bei Arbeitsausführung, Imageschaden, usw. (indirekte Kosten = 2 bis 5 Mal direkte Kosten)
- **rechtlich**
 - Strafrecht
 - Privatrecht
 - Verwaltungsrecht

- **Strafrecht**

- ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft → die Suva unterstützt auf Anfrage fachtechnisch
- bei Tod oder schwerer Körperverletzung erfolgt die Untersuchung von Amtes wegen (Unfallbeispiele)
- richtet sich in der Regel gegen eine oder mehrere natürliche Personen (nicht gegen eine Firma)

- **Privatrecht**

- Anspruch eines Geschädigten gegenüber dem Schädiger
→ der Anspruch muss eingeklagt werden
- Verschiedene Konstellationen sind möglich:
 - Arbeitnehmer/Angehörige → Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer/Angehörige → Vorgesetzten, Sicherheitsbeauftragten, Nebenarbeiter oder Dritte (beispielsweise externe Ausbildner oder Instandhalter)
 - Arbeitgeber → verantwortlicher Mitarbeiter
- mögliche Konsequenz: Entschädigung mit Geld

- **Verwaltungsrecht**

- das **allgemeine Verwaltungsrecht** definiert die Verhaltensgrundsätze, welche die Suva beispielsweise bei Unfallabklärungen einhalten muss (Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, usw.)
- das **Unfallversicherungsgesetz** und seine **Verordnungen** regeln die Tätigkeiten der Suva, definiert die Rechte und Pflichten der Betroffenen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Dritte, usw.) und umschreibt die möglichen Sanktionen

- Unfallabklärung Suva
- Vorgehen
 - Abklärung vor Ort (Fakten ermitteln, beteiligte Akteure befragen, usw.)
 - Unfallrapport erstellen (nur Tatsachen, keine Vermutungen)
 - Beurteilung Verschulden der beteiligten Akteure (für einen allfälligen Regress)
- beteiligte (betrachtete) Akteure
 - verunfallte Person (Arbeitnehmer)
 - Arbeitgeber (Führung oder beteiligte Mitarbeiter)
 - Dritte (Maschinenhersteller, externe Instandhaltungs- oder Schulungsfirma, usw.)

- **Verantwortlichkeiten**
- **Arbeitgeberverantwortung (Sicherheitsbefähigung):**
 - Wissen sicherstellen (Anweisungen, Ausbildung)
 - Können sicherstellen (Verfahren, Arbeitsmittel, PSA)
 - STOPP sagen dürfen/müssen (Kultur)
 - Umsetzung am Arbeitsplatz sicherstellen (Audit)
- **Arbeitnehmerverantwortung (Sicherheitsbereitschaft):**
 - Ich will tun! (Anweisung Arbeitgeber befolgen, Mängel beheben oder melden)

Informationen: SBA 140.d www.suva.ch/waswo

- **Verantwortlichkeiten**

- **Dritte**

- Hersteller → sichere Geräte liefern
- externe Instandhalter → technische Einrichtungen gemäss Herstellerangaben instand halten
- externe Ausbildner → Personen (Mitarbeiter) gemäss Regeln der Technik und gemäss Auftrag des Arbeitgebers ausbilden/instruieren (immer mit Lernzielkontrolle)

- Massnahmen zur Prävention
- Schutzziel

...es muss sichergestellt sein, dass dem beauftragten Mitarbeiter alle erforderlichen Informationen und Mittel zur Verfügung stehen, damit er die Arbeit nicht nur qualitativ und quantitativ gut, sondern auch **sicher** ausführen kann!

- **Massnahmen zur Prävention**
- die Hubarbeitsbühne muss für den Einsatz geeignet und betriebssicher sein
- spezielle Gefahren am Einsatzort (Bodenbeschaffenheit, Kollisionsgefahr, Wind, Freileitungen, usw.) müssen ermittelt sein und entsprechende Massnahmen müssen getroffen sein
- Die Bedienperson muss für den anstehenden Einsatz geeignet und ausreichend **ausgebildet/instruiert** sein
- die Bedienperson muss korrekt ausgerüstet sein (PSA)

- Informationen: Suva-Checklisten 67064/1 und 67064/2